

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

halt geboten würde, so gehe die in Odrau zahlreiche Zeche der Tuchmacher, aber auch viele in der Gegend sich nährende Tuchfabrikanten dem Untergange entgegen, weshalb er um Kassierung des Privilegiums ansuche.

Die Weber verharrten bei der Einvernahme durch den Landesältesten dabei, daß sie laut ihres Privilegiums den doppelten Gewerbsbetrieb nach Erfordernis und ihrer Geschicklichkeit betreiben könnten, und erklärten, daß ohne dies zwei geschworene Zechmeister zur Revidierung der angefertigten Zeuge bestellt seien, denen aller Glauben beizumessen sei, mithin die Revidierung von Seiten des Tuchinspektors ganz überflüssig und gegen ihr Privileg wäre, insbesonders da sie keine auf Tuchart geschehende Fabrikate erzeugen.

Am 4. Jänner 1763 wurde vom Landesältestenamt dem Grafen bedeutet, daß es bei den allergnädigst bestätigten Innungssartikeln der Odrauer Weberzunft allerdings sein Bewenden habe, wobei jedoch die Vorbehaltung durch die Behörde dahin zu treffen sei, daß die Weber sich der Fabrikation aller auf Tuchart gearbeiteten, der Tuchware ähnlichen Ganzwollenzeuge in Zukunft enthalten und den Tuchmachern in ihr Gewerbe einzugreifen bei Konfiskation der Ware und fünf Reichstalern ansonst verwirkenden Strafe für jegliches Stück sich nicht beigehen lassen sollen. Dazu wurde am 7. März noch die Erläuterung gegeben, daß die Weber in ihrem Gesuch um Bestätigung der Innungssartikel die Fabrikaturgattungen, auf welche sich ihre Befugnisse erstrecken sollen, nicht ausgemessen hätten, daher die Vermischung beider Gewerbsbetriebe zu befürchten wäre, weshalb Ihre Majestät zur Vermeidung aller Irrungen sich dahin auszudenken geruhten, daß die Weberzunft alle ganzleinenen, halbleinenen und halbwollenen Waren, wie Halbrasch, Mesolan und andere dergleichen Fabrikate vervollständigen können, dagegen die ganzwollenen Zeuge nur insoweit zu machen befugt sein sollen, als solche in die Tuchware nicht einschlagen, daher es ihnen verboten bleibe, Tücher, Tuchdroguet und Kattins und andere derlei ganzwollene, auf Tuchart gearbeitete oder dieser ähnliche Ware zu vervollständigen. Die Tuchmacher hatten



Marienstatue am Stadtplatz.
Nach einem Lichtbilde von A. Berger.